



# Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.11.1988 und verändert auf der Mitgliederversammlung am 17.12.1991.

## § 1 - Name und Sitz des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Frieden, Abrüstung und internationale Zusammenarbeit e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedensarbeit, der Friedenserziehung, der Völkerverständigung und der internationalen Gerechtigkeit. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Seminare, Konferenzen, öffentliche Diskussionen, Studienreisen, fördert entsprechende Initiativen und Aktivitäten, unterhält einen Friedensladen bzw. Friedensbüro, gibt entsprechende Schriften heraus und verbreitet entsprechende Literatur. Der Verein leistet auch Beiträge zur politischen Bildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied im Verein kann jede(r) Bewohner(in) der Bundesrepublik Deutschland werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, kann der/die Antragsteller(in) die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag anrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur möglich, wenn er mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist. Er kann nur zum Ende des Kalendermonates erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied diesem Beschluss, so kann es zur endgültigen Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

## § 4 - Beiträge:

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Über die Regelung der Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen im Beitragsverfahren treten jeweils zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vor Abschluss des vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5 - Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung und Vorstand können für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, die den genannten Organen Beratungs- und Beschlussvorlagen erarbeiten können.

## § 6 - Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr - spätestens acht Wochen vor Ablauf des ersten Quartals - zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) über die Zusammensetzung des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und
  - e) über die Beitragserhebung.

## § 7 - Vorstand:

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem(r) Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in) und einem(r) Kassierer(in). Er führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils ein Vorstandsmit-

glied ist zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins befugt.

(2) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Die Mitglieder sind hierüber entsprechend zu informieren.

(3) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(4) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) und anderes Personal einstellen, sofern der Umfang der Tätigkeit des Vereins dies erforderlich macht. Der/die Geschäftsführer(in) und anderes Personal erhält eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Vergütung unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Mindestvorschriften. Der/die Geschäftsführer(in) und anderes Personal führt seine/ihre Arbeit im Rahmen der Anweisungen des Vorstandes.

### § 8 - Revisoren/-innen:

Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren/-innen. Vor der Entlastung des Vorstandes haben die Revisoren/-innen der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9 - Wahlen:

(1) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren/-innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

(2) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ersatzwahlen können nur auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 10 - Satzungsänderung:

(1) Änderungen der Satzung können nur mit der Zustimmung von Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.

(2) Die Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung schriftlich beigelegt werden. Sie müssen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass dieser sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen kann.

### § 11 - Auflösung:

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Prozent der Mitglieder auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden.

(2) Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt gemacht werden, dass er der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden kann. Zu einer Mitgliederversammlung, die über einen Auflösungsantrag befinden soll, muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden.

(3) Die Auflösung erfolgt, wenn Dreiviertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(4) Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens, abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 12 - Inkrafttreten der Satzung:

(1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.11.1988 beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist. (am 14.03.89 unter der Nr. VR 1588 beim Registergericht in Mannheim)

### **BEITRAGSORDNUNG:**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.11.1988 und verändert auf der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2002.

1. Jedes Mitglied des Fördervereins für Frieden, Abrüstung und internationale Zusammenarbeit e.V. bezahlt einen monatlichen Vereinsbeitrag. Die Beitragspflicht erlischt mit der Mitgliedschaft (siehe § 3 der Satzung).
2. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **drei Euro**. Darüber hinaus wird jedes Mitglied gebeten, selbst einen höheren freiwilligen Monatsbeitrag festzulegen. Bei Reduzierung des freiwilligen Beitrages gilt das Verfahren gemäß § 3, Abs. 4 der Vereinssatzung.
3. Der Monatsbeitrag kann jeweils zum 1. eines Monats, eines Quartals, halbjährlich oder einmal im Jahr entrichtet werden. Der gewünschte Zahlungsmodus wird vom Mitglied vorher mitgeteilt.
4. Die Beitragszahlung erfolgt (per Dauerauftrag) durch das Mitglied auf das Vereinskonto.
5. Zum Jahresende stellt der Vereinsvorstand jedem Mitglied unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Beiträge bzw. Spenden aus. Personen, die dem Verein Spenden zukommen lassen und nicht Mitglied sind, erhalten ebenso diese Spendenbescheinigung.
6. Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung (siehe § 6) mit einfacher Mehrheit verändert werden.